

Nutzungsordnung für die Nutzung von Gemeinderäumen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Katharina von Bora

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinderäume stehen grundsätzlich für kirchliche Gemeindeveranstaltungen zur Verfügung. Diese haben insofern Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen, außerkirchlichen oder gemeindlichen Gruppen und sonstigen privaten Nutzungen. Eine gewerbliche Nutzung bedarf einer gesonderten Absprache.

1.2 Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Nutzungsvereinbarung und der folgenden Bestimmungen.

1.3 Der Nutzer muss mindestens 25 Jahre alt sein.

1.4 Die Gemeinderäume können ausschließlich von Gemeindemitgliedern sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Katharina von Bora Gemeinde genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache.

1.5 Die Nutzung endet in der Regel um 24 Uhr. Im Wichernhaus bereits um 22 Uhr. Die Nutzung der Außengelände endet grundsätzlich um 22 Uhr.

2. Nutzungsanmeldung

2.1 Die Nutzung der Gemeinderäume kann mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck beantragt werden und hat die darin vorgesehenen Angaben zu enthalten.

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Nutzenden/Veranstalters
- Beginn und Ende der Nutzung
- die Anzahl der zu erwartenden Gäste/Teilnehmer
- Zweck der Veranstaltung

2.2 Eine Voranmeldung zur Nutzung ist frühestens ein halbes Jahr im Voraus möglich.

2.3 Wird dem Antrag entsprochen, so wird dies dem Nutzer in schriftlicher Form bestätigt. Diese Nutzungsordnung sowie das Nutzungsentgelt werden vom Nutzer mit Unterschrift anerkannt.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, erhält der Antragsteller eine entsprechende Mitteilung.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinderäume besteht nicht. Die Überlassung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

3. Umfang der Nutzung

3.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume sind in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung genau bezeichnet.

3.2 Genutzt werden können zusätzlich Geschirr, Gläser und Besteck.

3.3 Dem Nutzer wird für die vereinbarte Zeit ein Schlüssel ausgehändigt. Falls der Nutzer den Schlüssel verliert bzw. nach Beendigung der Nutzung nicht unverzüglich (spätestens am darauf folgenden Tag) im Gemeindebüro abliefern, ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Katharina von Bora berechtigt, auf Kosten des Nutzers die vorhandene Schließanlage durch eine neue ersetzen zu lassen.

3.4 Der Nutzer darf die Räumlichkeiten nur zum Zweck der angemeldeten Veranstaltung und nur für die beantragte Zeit nutzen.

Nutzungsordnung für die Nutzung von Gemeinderäumen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Katharina von Bora

4. Höhe und Fälligkeit des Nutzungsentgelts

4.1 Das Nutzungsentgelt ist der jeweiligen Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.

4.2 Eine Kautions in Höhe von 100 € für eventuelle Kleinschäden ist in bar zu entrichten. Die Zahlung der Kautions erfolgt in bar bei Aushändigung des Schlüssels. Die Kautions wird nach unbeschädigter Übergabe der Räume und des Inventars nach der Abnahme und bei Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt, andernfalls einbehalten.

4.3 Das Nutzungsentgelt ist nach Bestätigung des Nutzungsantrags auf das folgende Konto zu überweisen.

Kontoname: Propsteiverband Braunschweiger Land

IBAN: DE07 5206 0410 0000 0065 72

Der Verwendungszweck ist dabei der Nutzungsvereinbarung zu entnehmen. Sollte das Nutzungsentgelt nicht spätestens am vereinbarten Termin der Schlüsselübergabe bei der Kirchengemeinde eingegangen sein, behält sich diese vor, die Nutzung zu untersagen.

5. Nutzungsbedingungen

5.1 Die Räume werden dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben und gelten als so übernommen, sofern nicht der Nutzer vor Beginn der Nutzung der Kirchengemeinde vor Beginn der Veranstaltung etwaige Beanstandungen mitgeteilt hat.

5.2 Bei der Nutzung der Einrichtungen haben die Nutzer die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.

5.3 Der Nutzer hat während der gesamten Veranstaltung in den Räumlichkeiten anwesend zu sein. Er hat darauf zu achten, dass das Haus ausschließlich von den geladenen Gästen betreten und genutzt wird und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

5.4 Die Überlassung von Einrichtungen gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Er ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Kirchengemeinde zur Zurücknahme der Überlassung.

5.5 Dem Nutzer ist bekannt, dass die Räume der Erfüllung kirchlicher und gottesdienstlicher Aufgaben sowie Gemeindeveranstaltungen dienen und verpflichtet sich, die Räume in einer Weise zu nutzen, die kirchlichen Räumen angemessen ist. Dazu gehört auch, dass die Arbeit der Kirchengemeinde, Veranstaltungen in anderen Räumen des Gebäudes und insbesondere die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt werden. Musik darf ab 22 Uhr nur bei Zimmerlautstärke gespielt werden. Der Schutz von Anwohnern durch Lärmbelästigung ist zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann Anzeige wegen Lärmbelästigung gegen den Nutzer erfolgen.

5.6 Das Jugendschutzgesetz ist grundsätzlich einzuhalten.

5.7 Rauchen ist in den Räumen und auf dem Gelände grundsätzlich nicht gestattet.

5.8 Tiere sind in den Räumen und auf dem Gelände nur nach ausdrücklicher Rücksprache gestattet.

5.9 Feuerwerk, Kerzen, Konfetti oder Glitter dürfen nicht verwendet werden. Wände dürfen nicht beklebt

Nutzungsordnung für die Nutzung von Gemeinderäumen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Katharina von Bora

werden.

5.10 Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden.

5.11 Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen im ordentlichen Zustand besenrein zu übergeben. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass nach der Veranstaltung sämtliche Fenster und Türen fest verschlossen, alle Lichter ausgeschaltet und die Heizungsthermostate ggf. zurückgestellt sind. Benutztes Geschirr ist zu reinigen und wieder in den Schrank zurückzustellen. Jeder Schaden ist der Kirchengemeinde sofort anzuzeigen.

5.12 Jeglicher Müll ist vom Nutzer privat zu entsorgen.

6. Zugang der Kirchengemeinde während der Veranstaltungen

6.1 Den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

6.2 Bei Verstößen gegen die vorgenannten Benutzungsbedingungen kann die Kirchengemeinde von dem Nutzer verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Räumlichkeiten sind dann innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Nutzungsentgelts bleibt bestehen. Entsprechendes gilt, wenn eine vorzeitige Beendigung der Veranstaltung wegen drohender Schäden oder sonstiger Gefährdungen erforderlich war.

6.3 Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Kirchengemeinde von dem verantwortlichen Nutzer verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7. Haftung, Schadenersatz

7.1 Der Nutzer haftet der Kirchengemeinde für jeden Schaden an überlassenen oder unbefugt betretenen Räumlichkeiten, Mobiliar und sonstigem Inventar, der durch schuldhaftes Handeln des Nutzers oder von Gästen/Teilnehmern der Veranstaltung herbeigeführt worden ist. Dies betrifft auch Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Versorgungs- und Abflussleitungen (einschließlich Verstopfungen) an den Toiletten- und Heizungsanlagen sowie Haus- und Küchenanlagen verursacht werden.

7.2 Eine Haftung der Kirchengemeinde für Schäden irgendwelcher Art, die Personen oder Personengruppen aus der Benutzung oder Beschaffenheit der überlassenen Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen erwachsen, wird nur begründet, soweit die Schäden von der Kirchengemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden bei unbefugtem Betreten von nicht zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten.

7.3 Für die Bewachung der Garderoben etc. sorgt der Nutzer. Die Kirchengemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

7.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die Kirchengemeinde und ihre Mitarbeitenden, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.

Nutzungsordnung für die Nutzung von Gemeinderäumen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Katharina von Bora

8. Rücktritt

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von der Nutzungszusage zurückzutreten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für dem Nutzer eventuell dadurch entstehende Schäden. Bereits bezahlte Nutzungsentgelte werden rückerstattet.

Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn:

- Infolge höherer Gewalt die Räume und Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- der Nutzer die Räume und Einrichtungen vertragswidrig nutzt, insbesondere gegen diese Nutzungsordnung verstößt,
- das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.

Diese Nutzungsordnung wurde vom Kirchenvorstand der Katharina von Bora Gemeinde am **27.04.2026** beschlossen.